Stadt Leipzig Jobcenter Leipzig

Gemeinsames Informationsblatt Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ab dem 01.04.2011 werden rückwir kend zum 01.01.2011 für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrer monatlichen Regelleistung auch sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Welche Leistungen für Bildung und Teilhabe gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zur Regelleistung :

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten f ür Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- · Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler,
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Zuschuss zum Mittage ssen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflege besuchen, und
- Teilhabe a m sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Wer kann diese Leistungen erhalten?

Leistungsberechtigte, die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach SGB II beziehen und

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten oder
- Kind in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege sind.

Leistungsberechtigte, die Hilfe zum Lebensunterhalt/Sozialhilfe nach SGB XII beziehen und

- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen oder
- Kind in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege sind.

Leistungsberechtigte, die Wohngeld nach dem Wo GG/Kinderzuschlag nach dem BKGG beziehen und

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten oder
- Kind in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege sind.

Wer gewährt die Leistung?

Die Leist ungsgewährung erfolgt für leistungsber echtigte Kinder/Schüler und Schülerinnen/junge Volljährige immer bei der zuständigen Stelle,

• für die Leistungsberech tigten nach dem SGB II, die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld beziehen, beim:

Jobcenter Leipzig Große Fleischergasse 12 04109 Leipzig

• für alle anderen Leistungsberechtigten beim:

Stadt Leipzig Sozialamt Große Fleischergasse 12 04109 Leipzig

Für jede Leistung ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich.

Antragsformulare erhalten Sie bei den o.g. Stellen oder im Internet unter www.leipzig.de bzw. unter www.leipzig.de/Jobcenter

Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Was kann übernommen werden?

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Koste**n für alle eintägigen Ausflüge, die im Bewilligungsze itraum statt finden. Da s glei che gilt für m ehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt die vorgenannte Regelung entsprechend.

Wie funktioniert das?

Die Leistungen für eint ägige Schulausflüge un d mehrtägige Klassenfa hrten müssen Sie für jedes Kind gesondert beantragen.

Der Antrag auf Übernahme der Kosten für eintä gige Schulausflüge gilt dann ab dem Tag der Antragstellung für alle Ausflüge im Bewilligung szeitraum. Die Übernahme der Ko sten wird mit dem Bewilligungsb escheid vorerst für den gesamten Bewilligungszeitraum zugesagt. Bitte rechn en Sie am Ende des Bewilligun gszeitraumes die Kost en für alle Ausflüge insgesamt ab. Die Auszahlung erfolgt dann direkt an den Leistungsberechtigten.

Der Antrag auf Koste nübernahme für die A ufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten muss vor Beginn der Fahrt gestellt werden. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise bzw. eine Bestätigung der Schule/Einrichtung über Art, Zeit und Kosten der Fahrt und die Bankverbindung der Schule/ Einrichtung bzw. des Veranstalters beizulege n. Nach Bewilligung der Leistung erfolgt eine Ausza hlung im Regelfall di rekt an die Schule/ Einrichtung bzw. den Veranstalter der Fahrt.

Schulbedarf

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportze ug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Wie wird die Leistung erbracht?

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, beginnend ab August 2011, wird ein zusätzlicher Geldbetrag jeweils zum 1. Augu st in Höhe von **70 Euro** und zum 1. Februar in Höhe von **30 Euro** ausgezahlt.

Ein zusätzlicher **Antrag ist nicht erforderlich**. Liegen die Voraussetzungen für die Leistung für Bildung und Teilh abe vor, wird der Betrag bei Fälligke it automatisch an den Leistungsberechtigten ausgezahlt.

Schülerbeförderung

Wer bekommt die Leistung?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgeleg ene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und diese nicht zu F uß oder mit dem Fahrra d erreichen können, erhalten ein en Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Ein Bedarf kann nur berücksi chtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächli ch kostenpflichtige Verkehrsdienstle istungen, z. B. öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, S-Bahn, Straßenbahn, etc.) genutzt werden.

Seite 2 Stand März 2011

Wie funktioniert das?

Die Leistungen für Schülerbeförderung müssen Sie für jedes Kind **gesondert beantragen**. Der Antrag auf Schülerbeförderung gilt dann ab dem Tag der Antragstellung.

Dem Antrag sind folgende Nachweise in Kopie beizufügen:

- Schülerausweis, Schulbescheinigung für Auszubildende und Ausbildungsvertrag
- personenbezogene Fahrkarte (Monatskarte, Abo-Monatskarte) oder
- Beförderungsvertrag (MDV, LVB)

Sollten Sie Kosten für eine Schülermonatskarte geltend machen, die ihr Kind auch außerhalb der regulären Schulzeit privat nutzen kann, wird bei der Bewilligung n ur der Anteil für die Kosten der Schülerbefö rderung berücksi chtigt. Die Übernahme der Kosten erfolgt für den gesamten Bewilligungszeitraum, der in der Regel sechs Monate beträgt, als zweckbestimmte Geldleistung an Sie.

Lernförderung

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgem ein- oder b erufsbildende Schule b esuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der auß erschulischen Lernförderung werden im Ausnah mefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organ isierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel k ostenfreien Angebote sind vorrangi g zu nutzen. Nur wenn das Erreichen de s Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenst ufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außersch ulischen Lernförderung kurzfristig erreicht w erden kann, kommt diese Leistu ng in Betracht . Für das Erreichen einer bessere n Schulartenempfehlung (z. B. Üb ertritt auf ein Gymnasium) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Wenn eine außerschulische Lernförderung nach diesen Maßgaben notwendig ist, werden die **entstehenden Kosten** hierfür übernommen.

Wie funktioniert das?

Die Leistung muss **gesondert beantragt** werden. Mit der Antragstellung erhalten Sie einen Vordruck, in dem Sie sich von der Schule die Notwendigkeit d er Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigen lassen. Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Schwächen aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass das Erreichen des Klassenzie Is gefährdet ist und die Gefährdung durch die vom Fachlehrer empfohlene Lernför derung voraussicht lich behoben werden kann.

Zuschussfähig sind grundsätzlich nur die Anbieter/Träger für Aktivität en, die von der Stadt Leipzig zug elassen sin d und in die entspre chende Anbieterdatenb ank aufgen ommen wurden. Ein e Auskunft über die zugelassenen Anbieter und Träger erhalten Sie über das Bürgertelefon der Stadt Leipzig Telefonnummer 0341/ 123-0 oder im Internet unter www.leipzig.de bzw. unter www.leipzig.de/Jobcenter

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wird vom Jobcenter/vom Sozialamt ein Bewilligungsbescheid für einen Be willigungszeitraum von in der Reg el 3 Monaten erteilt. Diesen Bescheid legen Sie dem Anbieter der Lernförderung vor. Die Abrechnun g erfolgt zwischen dem Anbieter der Lernförderung und dem Jobcenter/Sozialamt direkt.

Seite 3 Stand März 2011

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege

Welche Leistung wird erbracht?

Ein Zuschuss zu den monatlichen K osten für die Teilnahme an der Mitt agsverpflegung wird nur erbracht, wenn in Schule/Hort/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten wird und I hr Kind daran teilnimmt . Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Wie funktioniert das?

Die Leistung muss **gesondert beantragt** werden. Mit d em Antrag ist eine Kopie der Anmeldung zur Mittagsverpflegung (Vertrag mit dem Essenversorger/Cateringunter nehmen) vorzulegen. Bei Vorliegen d er entspr echenden Voraussetzungen wird vom Jobcenter/Sozialamt ein Bewilligungsbesche id erteilt. Dieser ist d em Essenversorger/Cateringunternehmen vorzulegen. Für jedes leistungsberechtigte Kind ist ein Eigenanteil von 1,00 EUR je Mittagessen zu trage n. Diesen Eigenanteil zahlen Sie dem Essenversorger/Cateringunternehmen selbst. Die weiteren Kosten der Mittagsverpflegung rechnet der Essenversorger bzw. das Cateringunternehmen direkt mit dem Sozialamt ab.

Soziale und kulturelle Teilhabe

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Was bedeutet "Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe"?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren. Um dies zu er möglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von maximal 10 Euro monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus d en Bereich en Sport, Spiel, Kultu r und Geselligke it (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an organisierten Freizeiten (z. B. Pfadfinder).

Wie funktioniert das?

Die Leistun g für soziale und kultu relle Teilha be müssen Sie für jedes Kind **gesondert** beantragen.

Dem Antrag sind folg ende Nachweise in Kopie beizuf ügen: die Zahlungsauf forderung/ Bestätigung des Anbiet ers/ Trägers über die Kosten der A ktivität oder der Mitglie dschaftsvertrag. Di e Bankverbindung und der Verwendungszweck muss dem Nachweis zu entnehmen sein.

Zuschussfähig sind grundsätzlich nur die Anbieter/Träger für Aktivitäten, die von der Stadt Leipzig zug elassen sin d und in die entspre chende Anbieterdatenb ank aufgen ommen wurden. Ein e Auskunft über die zugelassenen Anbieter und Träger erhalten Sie über das Bürgertelefon der Stadt Leipzig Telefonnummer 0341/ 123-0 oder im Internet unter www.leipzig.de bzw. unter www.leipzig.de/Jobcenter

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wird vom Jobcenter/ Sozialamt ein Bewilligungsbescheid für einen Be willigungszeitraum von in der Reg el 6 Monaten erteilt. Diesen Bescheid leg en Sie dem Anbieter/Träger vor. Die Abrechnung erfolgt zwischen dem Anbieter der Aktivität und dem Jobcenter/Sozialamt direkt.

Seite 4 Stand März 2011